

Merkblatt zur Beitragsentlastung von hauptberuflich Selbstständigen bei sozialen Härten (2018)

Für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige kann – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Ermäßigung der Beiträge erfolgen. Dies betrifft insbesondere bestimmte gering verdienende und weitgehend nichtvermögende hauptberuflich Selbstständige.

Die engeren Voraussetzungen für die Zugrundelegung einer geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden in Anlehnung an die im Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende geltenden Regelungen für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit von Arbeitssuchenden definiert.

Die Voraussetzungen haben wir in Kurzform für Sie zusammengefasst:

- die nachgewiesenen beitragspflichtigen Einnahmen liegen unter 2.283,75 Euro monatlich (im Jahr 2018) und
- die Hälfte der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen der Bedarfsgemeinschaft betragen weniger als 2.283,75 Euro (im Jahr 2018) und
- Ihre Bedarfsgemeinschaft erzielt keine steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen und
- Ihre Bedarfsgemeinschaft erzielt weder positive noch negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
- Ihr Vermögen oder das Vermögen Ihres Partners beträgt weniger als 12.180,00 Euro (im Jahr 2018)

Für die Beurteilung der Tatbestände sind grundsätzlich die Verhältnisse ab 01.01. eines Kalenderjahres oder mit Beginn der Selbstständigkeit maßgebend. Die Voraussetzungen einer sozialen Härte können auf Antrag mit Wirkung in die Zukunft oder in der Vergangenheit gestellt werden. Sollte durch die Vorlage des Steuerbescheides zur endgültigen Einstufung festgestellt werden, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, ist die Beitragsermäßigung rückwirkend aufzuheben. Sind die Voraussetzungen für eine Beitragsentlastung erfüllt, gilt als Mindestbemessungsgrundlage ein Wert von 1.522,50 Euro (im Jahr 2018).

Ergänzende Hinweise:

Bei den Einnahmen ist für jedes im Haushalt lebende Kind, das familienversichert ist oder dem Grunde nach die Voraussetzungen des § 10 SGB V erfüllt, ein Betrag nach § 32 Abs. 6 EStG abzuziehen.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, Lebenspartner und die Person, die mit dem Mitglied in einem gemeinsamen Haushalt (eheähnliche Gemeinschaft) zusammenlebt.

Negative oder positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bleiben unberücksichtigt, wenn das zugrundeliegende Miet- oder Pachtobjekt nicht verwertbar oder eine Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich oder unzumutbar ist.

Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert anzusetzen. Die in § 12 Abs. 3 SGB II genannten Vermögensgegenstände bleiben unberücksichtigt.

Zum Vermögen zählt nicht das Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II in unbegrenzter Höhe sowie das in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II genannte Altersvorsorgevermögen, soweit es das Zwanzigfache der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.

**Haben Sie Fragen, die hier nicht beantwortet wurden?
Bitte sprechen Sie uns an. Wir sind gerne für Sie da!**